

## RzF - 53 - zu § 141 Abs. 1 FlurbG

---

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 22.10.2014 - 13 A 14.1111 = KommunalPraxis BY 2015, 106 (Leitsatz) (Lieferung 2016)

### Leitsätze

---

1. Die Wertfeststellung steht nur insoweit zur Überprüfung durch das Flurbereinigungsgericht an, als sie von dem Teilnehmer angefochten worden ist.
2. Macht ein Teilnehmer von seinem Anfechtungsrecht nur teilweise Gebrauch, muss er die Wertermittlungsfeststellung im Übrigen gegen sich gelten lassen.
3. Eine nach Ablauf der Widerspruchsfrist vorgenommene Erweiterung des Widerspruchs auf nicht angefochtene Werte anderer Flurstücke ist nicht zulässig (BVerwG, B.v. 2.9.1977 - V CB 62.74 - Buchholz 424.01 [§ 134](#) FlurbG Nr. 12).
4. Ist zweifelhaft, ob der Widerspruch beschränkt sein soll, ist anzunehmen, dass die angefochtene Entscheidung in vollem Umfang einer Überprüfung unterzogen werden soll (BayVG, U.v. 3.10.1075 - 85 XIII 73 - AgrarR 1976, 204 = [RzF - 7 - zu § 32 FlurbG](#)).

### Anmerkung

---

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 14 - zu § 32 FlurbG](#).